Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: - (1975)

Heft: 4

Rubrik: "Schränze" ohne Patent ist staatsgefährdend

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Schränze" ohne Patent ist Staatsgefährdend

Frau Wyss in Basal schickt uns ein Kuriosum besonderer Art und dazu folgenden Begleitbrief:

Ich ging in Schüpfheim Schirme holen zu Reparieren, ich hatte ein Patent! Da ich nicht wusste, wo die Gemeindegrenze war, landete ich ein paar Häuser weiter in sinem andern Bezirk. Ich kam in eine Polizeikontrolle, dieser nahm mir mein Patent, und ich riss es ihm wisder aus der Hand, da es ja mein Eigentum war. Darauf gab es ein Handgemenge und schliesslich zog der Mann die Pistole und bedrohte mich. Eine Zeugin hatte alles gesehen und anstatt die Wahrheit zu bestätigen half-sie dem Polizisten. Dieser hatte nun eine fal-

sche Zeugin. Da ich ja nur eine Zigeunerin war, glaubte mir niemand. Ich erhielt eine Busse von Fr. 126.--. Dies geschah im Jahre 1957, nach Art. 266. Art. 266 StrG lautet: 1. Wer eine Handlung vor- abzutrennen, nimmt. die darauf ausgerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden.

abekürzt also Spionage und andere kriegsgefährdende Handlungen , mit der Ergänzung:

Wer sine Handlung vornimmt, die darauf ausgerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung eines Kantones oder des Bundes abzuändern.

die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusatzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, Schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebists von sinem Kanton wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bs-

Wahrlich , wahrlich, staatsgefährdend sind die Zigeuner!

straft.

